

Deutscher Unterwasser-Club Goch 1974 e.V.



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Deutschen Unterwasser Club Goch 1974 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des Deutschen Unterwasser Club Goch 1974 e.V.. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verein abhängig, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist an Satzung und Ordnungen des Vereins gebunden.

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur Förderung des Tauchsports und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die satzungsmäßigen Ziele des Deutschen Unterwasser Club Goch 1974 e.V. ein.

Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der Sport treibenden Jugend anregen. Sie bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Deutschen Unterwasser Club Goch 1974 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Ihre Aufgaben sind:

- Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses:
 - Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
 - Wahl eines oder zweier Jugendvertreter (möglichst sollen beide Geschlechter vertreten sein)
- Beschlussfassung von Anträgen

Die Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll sechs bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuss. Zu einer Jugendversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin eingeladen werden.

Die Jugendversammlung wird vom amtierenden Jugendleiter geleitet, bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses.

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. **Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Vereinsjugend des DUC Goch 1974 e.V. die das 10. Lebensjahr vollendet haben.**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und den Jugendvertretern sowie dem Vorsitzenden des Vereins und seinem Stellvertreter als beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter und die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung für eine Amtsdauer von **3 Jahren** gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Bei Ausscheiden eines Jugendvertreters ist der Jugendausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstands.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Jugendausschuss plant und führt sportliche sowie außersportliche Aktivitäten durch. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Bei Abstimmungen des Jugendausschusses genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 6 Kasse

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwaltung der ihm zufließenden Mittel. Die Kassenführung obliegt dem Jugendleiter. Er kann diese Aufgabe an ein erwachsenes Vereinsmitglied delegieren.

Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe / Einnahme, den Betrag, darin enthaltenen Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Gesamtabrechnungen sind mit Unterbelegen nachzuweisen.

Der Kassierer des Vereins überwacht die selbständige Kassenführung der Jugendabteilung.

Eine Kassenprüfung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Vor Inkrafttreten der Änderungen sind diese von der Mitgliederversammlung des Deutschen Unterwasser Club Goch 1974 e.V. zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, bleibt die bestehende Jugendordnung gültig.

Diese Jugendordnung tritt gemäß Mitgliederversammlung vom 22.02.2022 in Kraft.